

Zürcher Planungsgruppe Knonaeramt

Regionaler Planungsverband der
14 Politischen Gemeinden des Bezirkes Affoltern

Zweckverbandsordnung (vom 26. Januar 1977)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenschluss und Zweck	4
1.1	Zusammenschluss	4
1.11	Verbandsbildung und Name	4
1.12	Rechtspersönlichkeit und Sitz.....	4
1.2	Verbandszweck.....	4
1.21	Zweck und Aufgaben	4
1.22	Uebernahme neuer Aufgaben.....	5
1.3	Pflichten der Mitglieder.....	5
1.4	Mitgliedschaft im Verein «Regionalplanung Zürich und Umgebung»	5
1.41	Mitgliedschaft.....	5
1.42	Der RZU übertragene Aufgaben	5
1.43	Gegenseitige Rechte und Pflichten.....	5
2	Organisation	6
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	6
2.11	Organe.....	6
2.12	Geschäftsführung	6
2.13	Amtsdauer	6
2.14	Bekanntmachungen.....	6
2.2	Die Stimmberechtigten	6
2.21	Stimmrecht.....	6
2.22	Zuständigkeit	6
2.23	Fakultatives Referendum.....	7
2.231	Referendumsfähige Beschlüsse	7
2.232	Zustandekommen des Referendums.....	7
2.24	Initiative	8
2.241	Zulässigkeit.....	8
2.242	Erfordernisse und Verfahren.....	8
2.25	Abstimmungsverfahren	8
2.26	Anfragerecht	9
2.3	Delegiertenversammlung	9
2.31	Zusammensetzung	9
2.32	Wahl und Unvereinbarkeitsbestimmungen	9
2.33	Teilnehmer mit beratender Stimme.....	9
2.34	Zuständigkeit	9
2.35	Vorsitz und Protokollführung.....	10
2.36	Einberufung	10
2.37	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	10
2.38	Oeffentlichkeit der Verhandlungen.....	11
2.4	Vorstand.....	11
2.41	Zusammensetzung	11
2.42	Wahl	11
2.43	Einberufung	11
2.44	Zuständigkeit	11
2.45	Beschlussfähigkeit.....	12
2.46	Vertretung des Vorstandes	12
2.47	Fachkommissionen.....	12
2.5	Verbandsverwaltung.....	12
2.51	Sekretariat und Rechnungswesen	12
2.52	Fachberater	12
2.53	Gemeinsame Bestimmungen.....	12

2.6	Rechnungsprüfungskommission	13
2.61	Wahl oder Bezeichnung.....	13
2.62	Zuständigkeit	13
2.7	Organe der Verbandsgemeinden	13
2.71	Zuständigkeit	13
2.72	Zustandekommen der Beschlüsse.....	13
3	Verbandshaushalt (Finanzierung und Rechnungswesen)	13
3.1	Rechnungsführung	13
3.2	Kostentragung	13
3.3	Vorschüsse	14
3.4	Ausgabenbewilligung	14
3.5	Haftung.....	14
4	Aufsicht und Rechtsschutz	14
4.1	Staatsaufsicht.....	14
4.2	Rekurs.....	14
4.3	Streitigkeiten	14
5	Aufnahme und Austritt von Verbandsgemeinden; Auflösung des Verbandes ...	15
5.1	Aufnahme	15
5.2	Austritt	15
5.3	Auflösung der Planungsvereinigung.....	15
5.4	Liquidationsanteile.....	15
6	Schluss- und Uebergangsbestimmungen.....	15
6.1	Aufhebung früheren Rechtes	15
6.2	Ergänzendes Recht.....	15
6.3	Inkrafttreten	16
6.4	Aenderungen.....	16

1. Zusammenschluss und Zweck

1.1 Zusammenschluss

1.11 Verbandsbildung und Name

Die Politischen Gemeinden Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A. bilden zusammen unter der Bezeichnung

«Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt» (ZPK)

eine regionale Planungsvereinigung im Sinne von § 13 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975. Der Zusammenschluss erfolgt als Zweckverband im Sinne von § 7, Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) vom 6. Juni 1926 auf unbestimmte Zeit.

1.12 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Er hat seinen Sitz in Affoltern a. A.

1.2 Verbandszweck

1.21 Zweck und Aufgaben

Die ZPK fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dafür notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Es obliegt ihr im besonderen:

- a) die ihr vom Staat gemäss § 13/2 PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen,
- b) die Planung der gemäss § 8 PBG nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren,
- c) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss § 33 PBG Stellung zu nehmen,
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss § 10 PBG mitzuwirken,
- e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.

Die ZPK kann ferner:

- f) auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt und die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke nicht beeinträchtigt,
- g) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen,
- h) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgesetzten Verbandszweckes übernehmen.

1.22 Uebernahme neuer Aufgaben

Die Uebernahme von Aufgaben, die über den festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Aenderung der Verbandsordnung.

1.3 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Verbandsordnung.

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss § 16 PBG bedürfen,
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss § 16 PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten,
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband, insbesondere in Erfüllung von § 33 PBG, unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

1.4 Mitgliedschaft im Verein «Regionalplanung Zürich und Umgebung»

1.41 Mitgliedschaft

Die ZPK ist Mitglied des Vereins «Regionalplanung Zürich und Umgebung» (RZU), der im Sinne von § 13/1 PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen und der Stadt Zürich als Träger der Regionalplanung auf ihrem Gebiet bildet.

1.42 Der RZU übertragene Aufgaben

Die ZPK überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPK mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.

Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPK auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.

1.43 Gegenseitige Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der ZPK als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.

Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes der ZPK und ihrer Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen, Anträge zu stellen und deren Behandlung zu verlangen.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.11 Organe

Die Organe der ZPK sind:

- a) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Verbandsverwaltung,
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Ferner kommen den Organen der Verbandsgemeinden die in dieser Verbandsordnung festgelegten Befugnisse und Obliegenheiten zu.

2.12 Geschäftsführung

Auf die Geschäftsführung der Verbandsorgane sind die §§ 65-71 GG sinngemäss anwendbar.

2.13 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

2.14 Bekanntmachungen

Die von der ZPK ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Kantonalen Amtsblatt.

Auszüge aus den Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind im Sinne von § 68/4 GG zu publizieren. Die Mitteilungen an die Mitgliedgemeinden, Delegierten und Vorstandsmitglieder erfolgen brieflich.

2.2 Die Stimmberechtigten

2.21 Stimmrecht

Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der ZPK.

2.22 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der ZPK stehen zu:

- a) die Ergreifung des fakultativen Referendums,
- b) die Einreichung von Initiativen,

- c) die Abstimmung über Beschlüsse, gegen welche ein gültiges Referendumsbegehren zustande gekommen oder das Referendum beschlossen worden ist,
- d) die Abstimmung über Initiativen, die von der Delegiertenversammlung nicht angenommen werden,
- e) das Anfragerecht.

2.23 Fakultatives Referendum

2.231 Referendumsfähige Beschlüsse

Mit dem Referendum kann eine Urnenabstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung verlangt werden, die betreffen:

- a) die Verabschiedung des regionalen Gesamtplanes oder von Teilen desselben,
- b) die Verabschiedung von regionalen Nutzungsplänen,
- c) die Uebernahme neuer Aufgaben im Rahmen des in Ziff. 1.21 Abs. 1 festgelegten Verbandszweckes,
- d) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 80000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20000.-.

Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse sind amtlich bekannt zu machen und mit den Unterlagen bei der Verbandsverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Vorstand stellt die Rechtskraft der Beschlüsse fest oder ordnet bei Vorliegen der Voraussetzungen die Urnenabstimmung an.

Beschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, wenn die Delegiertenversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ s der anwesenden Delegierten beschliesst. Kommt gegen solche Beschlüsse das Referendum zustande, so treten sie mit der Ablehnung in der Urnenabstimmung ausser Kraft.

2.232 Zustandekommen des Referendums

Die Urnenabstimmung ist anzuordnen,

- a) wenn die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Delegierten sie in der gleichen Sitzung beschliesst,
- b) wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an beim Vorstand ein gültiges Referendumsbegehren eingereicht wird.

Um gültig zu sein, muss ein Referendumsbegehren entweder von mindestens 500 Stimmberechtigten oder von mindestens 8 Delegierten oder von mindestens 5 Gemeindeexekutiven unterzeichnet sein.

Dem Vorstand steht bei jeder Urnenabstimmung das Recht zu, neben dem Beschluss der Delegiertenversammlung auch seinen eigenen Antrag zur Abstimmung zu bringen, falls die Delegiertenversammlung abweichend beschlossen hat.

Auf Referendumsbegehren finden die für Initiativen geltenden Bestimmungen

über die formellen Erfordernisse, das Verfahren, die Fristen und die Gültigkeit sinngemässe Anwendung.

2.24 Initiative

2.241 Zulässigkeit

Mit der Initiative kann der Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem fakultativen Referendum nach Ziff. 2.231 untersteht. Ferner kann die Aenderung der Verbandsordnung durch eine Initiative verlangt werden.

2.242 Erfordernisse und Verfahren

Eine Initiative ist zustandegekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten oder von mindestens 5 Gemeindeexekutiven unterzeichnet oder als Einzelinitiative von mindestens 8 Delegierten unterstützt wird.

Die Initiative ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Auf die formellen Erfordernisse, das Verfahren, die Fristen und die Gültigkeit finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969 sinngemässe Anwendung.

Der Vorstand prüft das Zustandekommen und die Gültigkeit einer Initiative und überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag zur formellen und materiellen Beschlussfassung. Er kann ausserdem einen Gegenvorschlag vorlegen.

Stimmt die Delegiertenversammlung einer Initiative materiell zu, so ist das Geschäft unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bzw. bei Aenderungen der Verbandsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden erledigt.

Gültig erklärte Initiativen, denen die Delegiertenversammlung nicht zustimmt, sind der Urnenabstimmung, bzw. wenn sie eine Aenderung der

Verbandsordnung verlangen, der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden zu unterbreiten. Die Delegiertenversammlung kann den Stimmberechtigten, bzw. den Verbandsgemeinden ausser der Initiative auch den allfälligen Gegenvorschlag des Vorstandes oder einen eigenen Gegenvorschlag unterbreiten.

2.25 Abstimmungsverfahren

Die Stimmberechtigten stimmen durch die Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Sie sind durch die Wahlbüros der Verbandsgemeinden durchzuführen. Als Zentralwahlbüro amtet der Präsident und der Schreiber der Gemeinde Affoltern a. A. sowie je ein Abgeordneter der Wahlbüros der Verbandsgemeinden.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt und zugleich die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmende Mehrheiten aufweist.

2.26 Anfragerecht

Die Stimmberechtigten haben das Recht Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung sie beschliesst.

2.3 Delegiertenversammlung

2.31 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jeder Gemeinde stehen zwei Delegierte, der Gemeinde Affoltern vier Delegierte zu.

Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde muss der Gemeindeexekutive angehören.

2.32 Wahl und Unvereinbarkeitsbestimmungen

Die Wahl der Gemeindevertreter wird durch die Gemeindeordnung geregelt.

In den Vorstand gewählte Delegierte scheiden aus der Delegiertenversammlung aus.

Die Gemeinden wählen gleichzeitig mit den Delegierten je zwei Ersatzdelegierte, nämlich einen für das oder die delegierten Mitglieder der Exekutive und einen für die übrigen Delegierten. Scheidet ein Delegierter infolge Wahl in den Vorstand, Tod, Wegzug aus der delegierenden Gemeinde oder Rücktritt aus der Delegiertenversammlung aus, so tritt der betreffende Ersatzdelegierte an seine Stelle.

2.33 Teilnehmer mit beratender Stimme

Die Delegiertenversammlung der ZPK kann Vertretern von Gemeinden, die ihr nicht angehören, und Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

2.34 Zuständigkeit

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) die Verabschiedung des regionalen Gesamtplanes und der regionalen Nutzungspläne sowie von Teilen dieser Pläne und von Revisionsvorlagen dazu,
- b) die Beschlussfassung über Stellungnahmen zum kantonalen Gesamtplan,

- c) die Verabschiedung der Vorlagen und Anträge an die Verbandsgemeinden und an die Stimmberechtigten,
- d) die Festsetzung des jährlichen Voranschlages,
- e) die Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- f) die Abnahme der Jahresrechnung,
- g) die Krediterteilung für nicht im Voranschlag enthaltene einmalige oder jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Vorstandskompetenz übersteigen,
- h) die Verlegung der Kosten für besondere Aufgaben,
- i) die Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten,
- j) die Wahl des Vorsitzenden der Delegiertenversammlung,
- k) die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung,
- l) die Festsetzung der Entschädigungen für die Verbandsorgane,
- m) die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche der Vorstand ihr unterbreitet.

2.35 Vorsitz und Protokollführung

Dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung obliegt die Leitung des Geschäftsganges und der Verhandlungen. Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer entweder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte oder überträgt die Leitung ihrer Verhandlungen dem Präsidenten des Vorstandes. Bei Verhinderung des gewählten Vorsitzenden wählt die Delegiertenversammlung einen Tagesvorsitzenden; in der konstituierenden Sitzung bei Beginn der Amtsperiode führt der Gemeindepräsident von Affoltern a. A. den Vorsitz.

Das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte der Delegiertenversammlung werden vom Sekretär des Verbandsvorstandes geführt.

2.36 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen

- zur Abnahme der Verbandsrechnung und des Geschäftsberichtes jährlich bis spätestens Ende Mai,
- zur Abnahme des Voranschlages, jährlich bis spätestens Ende Oktober,
- auf Anordnung des Verbandsvorstandes, auf eigenen Beschluss,
- auf Verlangen von mindestens 8 Delegierten.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

2.37 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit, dagegen steht ihm bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung teil. Sie beteiligen sich an den Beratungen und stellen im Namen des Vorstandes Anträge.

Ueber Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt. Weitere Fragen ihrer Arbeitsweise kann die Delegiertenversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

2.38 Oeffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.4 Vorstand

2.41 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Vorbehalten bleibt die Uebertragung der Leitung der Delegiertenversammlung an den Präsidenten des Vorstandes (Ziff. 2.35).

Mit Ausnahme des Präsidenten darf aus keiner Gemeinde mehr als ein Vorstandsmitglied gewählt werden. Der Gemeinde Affoltern a. A. steht dauernd ein Sitz im Vorstand zu.

Für die Wahl in den Vorstand ist die Wahl als Gemeindedelegierter nicht Voraussetzung.

2.42 Wahl

Die Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

2.43 Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen

- a) auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern,
- b) auf eigenen Beschluss,
- c) auf Verlangen von drei Mitgliedern,
- d) auf Verlangen des Dachverbandes RZU.

2.44 Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er ist insbesondere beauftragt,

- a) den Verband zu leiten und ihn nach aussen zu vertreten,
- b) die Geschäfte zu bearbeiten und Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen,
- c) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen,
- d) der Delegiertenversammlung jährlich über die Tätigkeit zu berichten.

- Er ist im weiteren zuständig,
- e) über die im Voranschlag und durch besondere Beschlüsse bewilligten Kredite zu verfügen,
 - f) über unvorhergesehene Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 10 000.pro Jahr zu beschliessen.

2.45 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.
Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

2.46 Vertretung des Vorstandes

Der Vorstand wird vertreten durch den Präsidenten und den Sekretär. Sie oder ihre Stellvertreter zeichnen kollektiv rechtsverbindlich für den Verband.

2.47 Fachkommissionen

Der Vorstand kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Fachkommissionen einsetzen. Sie sind von einem Mitglied des Vorstandes zu präsidieren. Für die Kosten bleibt die Zuständigkeit nach Ziff. 2.34 sowie Ziff. 2.44 vorbehalten.

2.5 Verbandsverwaltung

2.51 Sekretariat und Rechnungswesen

Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung das für die Führung des Verbandssekretariates und des Rechnungswesens erforderliche Personal.

Ueber die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung desselben erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft.

2.52 Fachberater

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes, zur Vorbereitung von Planungsaufträgen, zur Begleitung der Planungen und zu ihrer Ueberprüfung, kann der Vorstand einen ständigen Berater ernennen oder Fachleute von Fall zu Fall beiziehen. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung solcher Berater sind vom Vorstand genau festzulegen.

2.53 Gemeinsame Bestimmungen

Fachberatung und Sekretariatsführung können der gleichen Person übertragen werden. Die Uebertragung der Arbeiten kann im Auftragsverhältnis, im Anstellungsverhältnis oder durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber des Beauftragten erfolgen.

Sekretär und Fachberater haben in der Delegiertenversammlung und im Vorstand beratende Stimme.

Die Funktionen des Fachberaters und des Sekretärs sind in bezug auf Planungen, die diesen Personen oder dem Büro übertragen werden, welchem sie

angehören, durch Stellvertreter auszuüben, die der Vorstand von Fall zu Fall bestimmt.

2.6 Rechnungsprüfungskommission

2.61 Wahl oder Bezeichnung

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für eine Amtsperiode eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern und deren Präsidenten; statt dessen kann sie die RPK der Gemeinde Affoltern als Rechnungsprüfungskommission des Verbandes bezeichnen.

2.62 Zuständigkeit

Die Rechnungsprüfungskommission hat die ihr durch die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Rechnungsverordnung des Kantons Zürich übergebenen Aufgaben zu erfüllen.

2.7 Organe der Verbandsgemeinden

2.71 Zuständigkeit

Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden obliegt

- a) die Genehmigung von Änderungen der Verbandsordnung,
- b) die Beschlussfassung über die Uebernahme neuer Verbandsaufgaben im Sinne von Ziffer 1.22,
- c) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- d) die Festlegung und die Vorname der Wahl der Gemeindevertreter in die Delegiertenversammlung,
- e) die Durchführung der Urnenabstimmungen des Verbandes.

2.72 Zustandekommen der Beschlüsse

Änderungen des Verbandszweckes und die Uebernahme neuer Aufgaben (Ziff. 2.71 b) bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, andere Änderungen der Verbandsordnung der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Verbandsgemeinden.

3 Verbandshaushalt (Finanzierung und Rechnungswesen)

3.1 Rechnungsführung

Der Verband führt eine eigene Rechnung, wobei die Vorschriften des Gemeindegesetzes und der kantonalen Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden sinngemäss anwendbar sind.

3.2 Kostentragung

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

Die Ausgaben für die Führung des Verbandes, den Beitrag an den Dachverband und die allgemeinen Planungsaufgaben werden jährlich im Verhältnis der letztbekanntesten absoluten Steuerkraft auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Werden ausnahmsweise Planungsaufgaben wahrgenommen, die nicht zu den regionalen Obliegenheiten gehören, sondern nur einem Teil der Verbandsgemeinden dienen, so sind deren Kosten nach Massgabe des Interesses aufzuteilen.

3.3 Vorschüsse

Die Gemeinden gewähren dem Verband aufgrund des Budgets die erforderlichen Vorschüsse.

3.4 Ausgabenbewilligung

Für jede Ausgabe muss ein entsprechender Kredit vorliegen. Vorbehalten bleiben dringliche gebundene Ausgaben.

Die Kredite werden durch den Voranschlag oder durch besondere Kreditbeschlüsse der Delegiertenversammlung oder, im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz, durch den Vorstand bewilligt.

3.5 Haftung

Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten haftet der Verband.

4 Aufsicht und Rechtsschutz

4.1 Staatsaufsicht

Die ZPK steht nach Massgabe des zürcherischen Gemeindegesetzes unter der Aufsicht des Staates.

4.2 Rekurs

Gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung kann jedermann, der dadurch in seinen Rechten betroffen wird, beim Bezirksrat Rekurs erheben, soweit es sich nicht um Ansprüche handelt, die in einem gerichtlichen oder anderen Verfahren geltend zu machen sind.

Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen gelten die Vorschriften von § 154, Abs. 1 des Gemeindegesetzes und der §§ 19 und ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

4.3 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind

auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen. Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten bleibt vorbehalten.

5 Aufnahme und Austritt von Verbandsgemeinden; Auflösung des Verbandes

5.1 Aufnahme

Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen werden, wenn deren zuständiges Organ der Verbandsordnung zustimmt. Eine solche Verbandserweiterung gilt nicht als formelle Aenderung der Verbandsordnung, bedarf jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

5.2 Austritt

Einzelne Gemeinden können aus dem Verband austreten, wenn der Zweck (z. B. infolge Zuteilung zu einer anderen Regionalplanungsgruppe) im wesentlichen dahingefallen ist. Solche Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Beiträge.

5.3 Auflösung der Planungsvereinigung

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im wesentlichen dahingefallen ist.

5.4 Liquidationsanteile

Die Liquidation des allfälligen Verbandsvermögens hat entsprechend der letzten Kostenbeteiligung zu erfolgen.

6 Schluss- und Uebergangsbestimmungen

6.1 Aufhebung früheren Rechtes

Die vorliegende Verbandsordnung hebt den früheren Zweckverbandsvertrag auf.

6.2 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden die kantonalen Gesetze, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazu gehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.

6.3 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt für die zustimmenden Verbandsgemeinden nach rechtskräftiger Annahme mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

6.4 Aenderungen

Die Verbandsordnung kann mit Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden gemäss Ziff. 2.7 abgeändert werden. Aenderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 25. August 1976 / 26. Januar 1977.

Der Präsident: E. Kull

Der Sekretär: W. Ingold

Nach Zustimmung der Gemeindeversammlungen der 14 Verbandsgemeinden vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit einer (im vorstehend abgedruckten Text berücksichtigten) Aenderung am 30. November 1977 genehmigt.